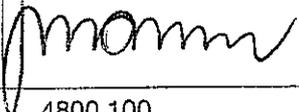


Antrag		Erziehungsdirektion	Mitberichte	
Datum 20.02.2003 4890.300.10.8.	Direktion/Unterschrift Der Erziehungsdirektor 	FIN - Mitbericht vom 07.02.2002 - Antwort ERZ vom 19.02.2002	GEF - Mitbericht vom 07.02.2002 - Antwort ERZ vom 19.02.2002	

Ausfertigung 4800.100

Übersetzung beiliegend

Publikation Amtsblatt

10 Auszüge für die Direktion

Übersetzung durch Staatskanzlei

Publikation _____

Auszüge für andere Direktionen

Mitteilung an FIKO

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) wird wie folgt geändert:

Stellenausschreibung

1. Verpflichtung

Art. 4 Unverändert.

2. Form

Art. 4a (neu)

¹ Die Stellenausschreibung geschieht im Internet.

² Die Stellenausschreibung kann von jeder Person eingesehen werden:

a bei der Erziehungsdirektion,

b bei den Schulinspektoraten und den Regierungsratsstatthalterämtern,

c bei den Gemeindeschreibereien oder den von den Gemeinden bezeichneten Stellen.

Art. 16 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Ist im zu unterrichtenden Fachbereich eine berufliche Tätigkeit ausgeübt worden, kann für jedes volle Praxisjahr eine Erfahrungsstufe angerechnet werden. Die zuständige Direktion des Regierungsrates regelt das Nähere.

^{4 bis 7} Unverändert.

Art. 18¹ Lehrerkategorien, deren Anfangsgehalt gemäss Anhang 1A bis 1C dieser Verordnung kleiner als das Grundgehalt ist, können höchstens folgende Erfahrungsstufe erreichen:



Vorstufe gemäss den Anhängen 1A bis 1C	Erfahrungsstufe (ab Grundgehalt)
-1	28
-2	24
-3	21
-4	19
-5	17
-6	15
-7	14
-8	13
-9	11
-10	10
-11	9
-12	8
-13	6
-14	5
-15	3

²Unverändert.

Art. 18a Die einzelnen Vor- und Erfahrungsstufen entsprechen folgenden Werten des Grundgehaltes:

Vorstufen	Prozent
15	62,5
14	63,0
13	63,5
12	64,0
11	65,0
10	67,5
9	70,0
8	72,5
7	75,0
6	77,5
5	80,0
4	82,5
3	85,0
2	87,5
1	90,0
0	92,5
1	Erfahrungsstufe(n) 95,5
2	98,5
3	101,5
4	104,5
5	107,5
6	110,5
7	113,5
8	116,5
9	119,5
10	122,5
11	125,5
12	128,5
13	131,0
14	133,0

15	135,0
16	137,0
17	139,0
18	141,0
19	143,0
20	145,0
21	147,0
22	149,0
23	149,0
24	151,0
25	151,0
26	153,0
27	153,0
28	155,0
29	155,0
ab 30	156,0

Art. 23 ^{1 bis 5} Unverändert.

⁶ Die bewilligten Abweichungen sind in einer individuellen Pensenbuchhaltung auszuweisen.

^{7 und 8} Unverändert.

Art. 44 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Beim Bezug von Invalidentaggeldern der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) und bei temporärer bzw. provisorischer Pensionierung gilt die Anstellung als sistiert. Die Stelle ist für diese Dauer befristet zu besetzen.

Urlaub bei Geburt

Art. 46 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Anspruch auf bezahlten Geburtsurlaub besteht nur, wenn die Lehrkraft vor dem Beginn des Geburtsurlaubs nicht aus dem Schuldienst austritt.

⁴ Bei Geburt des Kindes während eines unbezahlten Urlaubs besteht kein Anspruch auf bezahlten Geburtsurlaub. Der bezahlte Geburtsurlaub beginnt nach Ablauf des unbezahlten Urlaubs und reduziert sich um die Dauer vom Tag der Geburt an bis zum Ende des unbezahlten Urlaubs.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Anhang 1A (Art. 13, Abs. 1)

Einstufung der Lehrkräftekategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen (Volksschulstufe)

Lehrkräftekategorien	Schultypen und Unterrichtsbereiche					
	Kindergarten	Primarschule	Realschule	Sekundarschule	Spezialunterricht Kindergarten, VS-Stufe	Sonderschule, Kleinklasse
Grundgehaltsklasse	2	6	6	10	9	9
Kindergärtnerinnen, Kindergärtner	0	-5 ⁵⁾	-6	-8	-6	-6
Primarlehrkräfte	-2	0	0	-4	-4	-4
Arbeitslehrkräfte	-2	0	0	-2 ¹⁾	-4	-4
Haushaltungslehrkräfte	-2	0	0	-2 ¹⁾	-4	-4
Fachgruppenlehrkräfte	-2	0	0	-2 ¹⁾	-4	-4
Sekundarlehrkräfte		-2 ²⁾	0	0		
Lehrkräfte mit Dipl. für das Höhere Lehramt		-2	-2	0 ³⁾		
Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht		-2	-2	0 ³⁾		
Pfarrer		0	0	0		
Lehrkräfte für Rhythmik (mit Konservatoriumsabschluss)	0	0	0	-3	-3	-3
Musiklehrkräfte		0 ⁴⁾		0 ⁴⁾		
Schulische Heilpädagogen, -pädagoginnen mit heilpäd. Dipl. (ambulant od. an Kl.)					0	0
Legasthenie-/Dyskalkulie-Lehrkräfte					-3	-3
Lehrkräfte für Geistigbehinderte (BFF)						-3
Logopäden, Logopädinnen					0	
Lehrkräfte für Psychomotorik					0	
Theaterpädagogen, -pädagoginnen (mind. 2 Jahre Vollzeitausbildung)		0	0	-2		
Turnlehrkräfte I		0	0	0	-4	-4
Sportlehrkräfte ESSM		-3	-3	-4	-6	-6

¹⁾ Fächer ohne Lehrbefähigung: -4 Vorstufen

²⁾ 5./6. Schuljahr: 0 Vorstufen

³⁾ Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr: Gehaltsklasse 15

⁴⁾ mit anerkanntem Fachausweis und pädagogisch-didaktischer Ausbildung

⁵⁾ Kindergärtnerinnen und Kindergärtner mit Zusatzausbildung für das 1./2. Schuljahr der Primarschule: 0 Vorstufen für den Unterricht im 1. und 2. Schuljahr der Primarschule

Anhang 1B (Art. 13, Abs. 1)

Einstufung der Lehrkräftekategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen (Sekundarstufe II)

Lehrkräftekategorien	Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveaus											
	Berufsvorbereitende Schuljahre, Vorlehren	Vorkurse für gestalterische Ausbildungen	Diplommittelschulen, Handelsmittelschulen, Maturitätsschulen	Sonderpädagogisches Seminar	KBS			GIBS SFG Fachschulen/Lehrwerkstätten			Vorkurse für Berufe des Gesundheitswesens	
					Berufsmatur	WRG, Sprachen, Naturwissenschaft	übrige Fächer	Berufsmatur	Pflichtunterricht	und berufspraktischer Unterricht		
Grundgehaltsklasse	10	13	15	15	15	15	13	10	15	13	10	11
Lehrkräfte mit Diplom für das Höhere Lehramt ¹⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Primarlehrkräfte mit Hochschulabschluss in Heilpädagogik, Pädagogik oder Psychologie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fachpersonal mit Hochschulabschluss ²⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kindergärtnerinnen, Kindergärtner			-9									
Kindergärtner/-innen mit Ausb. zur Methodiklehrkraft			-6									
Primarlehrkräfte ³⁾	-3		-7								-3	
Kindergärtner/-innen, Arbeits-, Primarlehrkräfte mit Zusatzausbildungen	0											
Arbeitslehrkräfte	-3		-7									
Haushaltslehrkräfte	-3		-7									
Fachgruppenlehrkräfte	-3		-7									
Sekundarlehrkräfte (in Fächern ohne Fachausbildung)	0	-2	-4		-4	-4	-2		-4	-2		0
Didaktiklehrkräfte mit 2-jähriger Ausbildung (Solothurn)			-4	-4								
Didaktiklehrkräfte ohne Universitätsabschluss			-6	-6								
Fachleute Gesundheitswesen			-8									
Fachleute für Rhythmik (mit Konservatoriumsabschluss)			-4	-4								
Theaterpädagogen, -pädagoginnen (mindestens 2 Jahre Vollzeitausbildung)			-4	-4								
Lehrkräfte für Musik-/Instrumentalunterricht mit Lehrdiplom			-2									
Lehrkräfte für Musik-/Instrumentalunterricht mit Konzertdipl. oder Höherem Studiaausweis			-2									
Turnlehrkräfte I	0	-2	-4				-2			-2		0
Turnlehrkräfte II	0	0	0	0	0	0	0		0	0		0
Sportlehrkräfte ESSM	-3	-5					-5			-5		-3
Lehrkräfte mit Qualifikation für Berufsmaturklassen					0				0			
Eidg. Dipl. Berufsschullehrkräfte und Sekundarlehrkräfte (für ihren Fachbereich)	0	0	-2		-2	-2	0		-2	0		0
Absolventen/Absolventinnen Fachhochschulen ²⁾	0	0							-2	0		
Inhaber/-innen TS/HFS-Diplom ²⁾	0								-5		0	
Inhaber/-innen Meister-Diplom ²⁾	0										0	

Anhang 1C (Art. 13, Abs. 1)

Einstufung der Lehrkräftekategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen (Tertiär- und Quartärstufe inkl. Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung)

Lehrkräftekategorien	Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveaus							
	Fort- und Weiterbildung Berufsbildung	BFF Bern, Tertiärstufe Sozialbereich	Technikerschulen, Höhere Fachschulen	Fachhochschulen	Unterrichtbegleitendes Personal	Lehrerinnen- / Lehrerfortbildung	Lehrerinnen- / Lehrerfortbildung Kaderfortbildung	Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitute
Grundgehaltsklasse	15	15	15	16	8	15	16	15
Lehrkräfte mit Diplom für das Höhere Lehramt	0	0	0	0		0	0	
Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht	0	0	0	0		0	0	
Fachpersonal mit Hochschulabschluss ¹⁾	0	0	0	0		0	0	
Lehrkräfte mit Qualifikation für den Unterricht auf der Tertiärstufe	0		0	0		0	0	
Kindergärtnerinnen, Kindergärtner						0	0	
Primarlehrkräfte						0	0	
Arbeitslehrkräfte						0	0	
Haushaltslehrkräfte		-7	-6			0	0	
Sekundarlehrkräfte (in Fächern ohne Fachausbildung)	-4	-4	-4	-4		0	0	
Turnlehrkräfte I						0	0	
Lehrkräfte für Musik-/Instrumentalunterricht mit Konzertdiplom oder Höherem Studienausweis			-2			0	0	
Lehrkräfte für Rhythmik (mit Konservatoriumsabschluss)						0	0	
Erzieherinnen, Erzieher ¹⁾ (Vorbildung gemäss den Normen SAH)			-6			0	0	
Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter ¹⁾			-6			0	0	
Lehrkräfte für Geistigbehinderte ¹⁾			-6			0	0	
Werklehrkräfte (Ausbildung an der Fachklasse der Schule für Gestaltung Zürich)			-8			0	0	
Erwachsenenbildnerinnen, Erwachsenenbildner SAEB						0	0	
Absolventinnen, Absolventen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich ohne erzieherische Berufsausbildung mit Diplomabschluss			-6			0	0	
Absolventinnen, Absolventen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich mit erzieherischer Berufsausbildung mit Diplomabschluss			-2			0	0	
Absolventinnen, Absolventen einer Supervisorenausbildung mit Erzieherdiplom			-2			0	0	
Lehrkräfte mit Qualifikation für Berufsmaturklassen	0		0					
Eidg. diplomierte Berufsschullehrkräfte und Sekundarlehrkräfte (für ihren Fachbereich)	-2	-2	-2	-2		0	0	
Abgeschlossene Berufsausbildung ¹⁾	-9		-9	-9	-5	0	0	
Inhaberinnen, Inhaber TS- oder HFS-Diplom ¹⁾	-5		-5	-5	-2	0	0	
Inhaberinnen, Inhaber Diplom höhere Fachprüfung (Meisterdiplom) ¹⁾	-7		-7	-7	-2	0	0	

Inhaberinnen, Inhaber FH-Diplom ¹⁾	-2		-2	-2	0	0	0	
Lehrkräfte für Verkaufs-, Betriebs- und Warenkunde	-3			-3		0	0	
Fachlehrkräfte Bürokommunikation	-3			-3		0	0	
Bürofachlehrkräfte (mind. 4 Diplome)	-4			-4		0	0	
Bürofachlehrkräfte (3 Diplome)	-4			-4		0	0	
Künstlerinnen/Künstler ¹⁾	-7	-7				0	0	
Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag								-8
Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag und Nachdiplomstudienabschluss								0

¹⁾ Mit päd./didakt. Zusatzausbildung

LAV: Anhang 1D (Art. 13, Abs. 1)

Einstufung der Schulleitungsfunktion in Gehaltsklassen

a) Schulleitung (Gesamtverantwortung)

Schultyp	Gehaltsklasse
Grosser Direktionsbereich der Berner Fachhochschule	22
Mittlerer Direktionsbereich der Berner Fachhochschule	21
Kleiner Direktionsbereich der Berner Fachhochschule	20
Grosse Schule der Sekundarstufe II	21
Mittlere Schule der Sekundarstufe II	20
Kleine Schule der Sekundarstufe II	19
Angegliederte Diplommittelschule ¹⁾	18
Vorlehrinstitutionen	15
Schule der Sekundarstufe I ²⁾	15
Schule der Primarstufe ²⁾	12
Kindergarten ²⁾	8

¹⁾ Als angegliedert gelten Diplommittelschulen ohne eigene Schulkommission.

²⁾ In Schulen, mit einer Kombination Kindergarten/Primarstufe, Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder mit Kindergartenpatent in der Gehaltsklasse 12. In Schulen, mit einer Kombination Primarstufe/Sekundarstufe I und Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I, erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder mit Primarlehrerpatent in der Gehaltsklasse 15. Dies gilt, sofern diese Mitglieder auch Schulleitungsaufgaben auf allen Schulstufen wahrnehmen.

b) Unverändert.

**Anhang 2 (Art. 23, Abs 1)
Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit gemäss Artikel 21, Abs. 3 und einer Lektionendauer von 45 Minuten**

Schultyp	Schul- wochen	Lektionen pro Wo- che für ein volles Pensum	Beschäftigungsgrad in % pro Wochen- lektion	Bemerkungen
Kindergarten, Volksschule	39	28	3,5714	
	38	29	3,4483	
	37	29,5	3,3898	
	36	30	3,3333	
Berufsvorbereitungsschulen (theoretischer Unterricht)	39	27	3,7037	
	38	28	3,5714	
Berufsvorbereitungsschulen (praktischer Unterricht)	39	36	2,7778	Lektionsdauer = 60 Min.
	38	37	2,7027	
Diplommittelschule, Handelsmittelschule, Lehrwerkstätte (theoretischer Unter- richt), Berufs- und Fachschule inkl. berufliche Fortbildung, Vorkurse für Berufe des Gesundheitswesens	39	26	3,8462	
	38	27	3,7037	
Berufsmaturitätsschule	39	24,5	4,0816	
	38	25	4,0000	
Maturitätsschule, Sonderpädagogisches Seminar	39	23	4,3478	
	38	23,5	4,2553	
Berufliche Weiterbildung, BFF Bern Tertiärstufe Sozialbereich, Techniker- schulen, Höhere Fachschulen	39	22	4,5455	
	38	22,5	4,4444	

Anmerkungen:

- Berufspraktischer Unterricht: Vgl. Art. 24

- Für Einzelunterricht erhöht sich das Pflichtpensum um drei Lektionen.

II.*Übergangsbestimmungen*

1. Wer auf den 1. August 2003 mit 0 Erfahrungsstufen in den Schuldienst eintritt, erhält gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 des Dekrets vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD) zwei zusätzliche Erfahrungsstufen angerechnet.
2. Pensionierten Lehrkräften, die im Schuldienst eingesetzt werden und nach Artikel 13 Absatz 4 dieser Verordnung das Anfangsgehalt erhalten, werden gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 LAD auf den 1. August 2003 zwei zusätzliche Erfahrungsstufen angerechnet.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten auf den 1. August 2003 in Kraft.

Bern,

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: Nuspliger